

# **WEISUNGEN DER JUGEND- CLUBMEISTERSCHAFTEN (CSJ)**



**SWISS  
BASKETBALL**

# INHALTSVERZEICHNIS

<b>A. ORGANISATION DES WETTKAMPFS .....</b>	<b>4</b>
ART. 1. EINFÜHRUNG	4
ART. 2. ROLLE VON SWISS BASKETBALL	4
<b>B. ALLGEMEINE TECHNISCHE VERFÜGUNGEN .....</b>	<b>5</b>
ART. 3. SPIELKATEGORIEN	5
ART. 4. QUALIFIKATION DES SPIELERS	5
ART. 5. HALLEN	5
ART. 6. SPIELZEIT	5
ART. 7. 24 SEKUNDEN	5
ART. 8. SCHIEDSRICHTERKOSTEN	6
ART. 9. DISZIPLINARFÄLLE UND PROTESTE	6
ART. 10. BUSSE EINES LIZENZNEHMERS	6
ART. 11. RÜCKZUG EINER QUALIFIZIERTEN MANNSCHAFT	6
ART. 12. FORFAIT	6
ART. 13. SCHADENERSATZ	6
ART. 14. BUSSEN	7
ART. 15. FIBA-MODALITÄTEN	7
ART. 16. AUSSCHLUSS	7
ART. 17. ZULASSUNG DES SPIELS	7
ART. 18. LIZENZEN	7
ART. 19. SPIELERBANK	7
ART. 20. SPIELER AUF DEM MATCHBLATT	8
ART. 21. RAPPORTE AN SWISS BASKETBALL	8
ART. 22. SPIELORTE UND -ZEITEN	8
ART. 23. LIZENZEN VOR DEM SPIELSTART	8
ART. 24. SPIELBEREITSCHAFT	8
ART. 25. HIN- UND RÜCKSPIEL	8
<b>C. ADMINISTRATIVE TECHNISCHE VERFÜGUNGEN.....</b>	<b>9</b>
ART. 26. SPIELKALENDER	9
ART. 27. MATCHBLÄTTER	10
ART. 28. ÜBERMITTLUNG DER RESULTATE	11
ART. 29. BEGLAUBIGUNG DER HALLEN UND DER SPIELFELDER	11
ART. 30. TELEFONISCHE ERREICHBARKEIT	11
ART. 31. ÖFFNUNG DER HALLE	12
ART. 32. TRANSPORTE, SPIELE, ORTE UND ZEITEN	12

ART. 33. AUSLEGUNG DES SCHREIBERTISCHS	13
ART. 34. VERTONUNG AM TISCH	13
ART. 35. TISCHOFFIZIELLE	13
ART. 36. WAHL DER KÖRBE UND DER MANNSCHAFTSBÄNKE	14
ART. 37. MANNSCHAFTSBÄNKE	14
ART. 38. SPIELERAUSRÜSTUNG	14
ART. 39. BÄLLE	16
ART. 40. LIZENZEN	16
ART. 41. GARDEROBEN	16
ART. 42. SICHERHEIT UND MEDIZINISCHER DIENST	16
ART. 43. ETHIKCODEX	17
ART. 44. HÖHERSTUFUNG	17
<b>D. MEISTERSCHAFTSMODUS.....</b>	<b>18</b>
ART. 45. KONFERENZEN	18
ART. 46. QUALIFIKATIONSMODUS	18
ART. 47. SPIELZEITEN	18
ART. 48. HIN- UND RÜCKSPIEL	18
ART. 49. REIHENFOLGE DER SPIELE	18
ART. 50. VERLIERER VIERTELFINALE	18
ART. 51. FÜR DIE FINAL FOUR QUALIFIZIERT	19
ART. 52. HALBFINALE	19
ART. 53. REIHENFOLGE DER SPIELE	19
ART. 54. VERLIERER DER HALBFINALE	19
ART. 55. GEWINNER	19
ART. 56. SPIELAUFSTELLUNG KLEINES FINALE	19
ART. 57. SPIELAUFSTELLUNG FINALE	19
ART. 58. VIZEMEISTER	19
ART. 59. SCHWEIZER MEISTER	19
<b>E. SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....</b>	<b>20</b>
ART. 60. ORIGINALTEXT	20
ART. 61. INKRAFTTRETEN	20
<b>F. ANHANG 1 - BUSSENLISTE .....</b>	<b>21</b>

## **A. Organisation des Wettkampfs**

### **Art. 1. Einführung**

Die Schweizer Jugend-Klubmeisterschaft (CSJ) soll der höchststehende Wettkampf der Vereinsmeisterschaften sein. Der Sieger der CSJ erhält den Titel des Schweizer Meisters in seiner Kategorie.

Swiss Basketball bestimmt den Rahmen der Wettkämpfe sowie die Rechten und Pflichten der teilnehmenden Clubs in der vorliegenden Weisung.

Für die Benennung aller Personen wird die männliche Form benutzt.

Ausser ausdrücklicher Präzisierung betreffen alle Verfügungen des vorliegenden Dokuments sowohl die Knaben und Männer als auch die Mädchen und Frauen.

### **Art. 2. Rolle von Swiss Basketball**

Swiss Basketball garantiert den reibungslosen Ablauf dieser Wettkämpfe.

Der Verband bestimmt die nötigen Fristen, um die bestmögliche Koordination zwischen den diversen Organen zu gewährleisten.

## **B. Allgemeine technische Verfügungen**

### **Art. 3. Spielkategorien**

Die CSJ werden in den folgenden Spielkategorien bestritten:

- U20 Men und U20 Women
- U17 Regional Men und U17 Women
- U15 Men und U15 Women
- U13 Mixed

### **Art. 4. Qualifikation des Spielers**

Ein Spieler muss rechtmässig von Swiss Basketball qualifiziert sein und die von den Organen von Swiss Basketball festgelegten Bestimmungen für die Teilnahme an den CSJ erfüllen.

Die regionalen Höherstufungen sind für die CSJ gültig. Hingegen kann ein Spieler nicht an mehr als einer Begegnung pro Tag teilnehmen. Er darf nur in einer Spielkategorie an den Final Four teilnehmen.

Jegliches Widerhandeln wird mit einer Forfait-Niederlage sanktioniert. Im Fall einer Teilnahme an zwei Spielen an einem Tag werden beide Spiele mit einer Forfait-Niederlage sanktioniert.

### **Art. 5. Hallen**

Die Wettkämpfe finden in Hallen statt, deren Ausstattung und Einrichtungen den offiziellen FIBA-Spielregeln und den ergänzenden Verfügungen von Swiss Basketball entsprechen.

Falls eine Halle nicht regelkonform ist, setzt Swiss Basketball eine Frist für das Beheben der/s Fehler/s.

Die Frist kann aufgrund einer genügenden Begründung verlängert werden, falls ein entsprechender Antrag schriftlich und vor Ablauf der Frist vom betroffenen Club eingereicht wird.

### **Art. 6. Spielzeit**

Die Begegnungen aller Spielkategorien dauern 4 x 10 Minuten.

### **Art. 7. 24 Sekunden**

Mit Ausnahme der Kategorie U13 Mixed müssen die Begegnungen aller anderen Kategorien mit der 24-Sekunden-Uhr ausgetragen werden und dieser Regel unterworfen sein. In der Kategorie U13 Mixed entscheidet der Schiedsrichter über ihre Anwendung.

**Art. 8. Schiedsrichterkosten**

Die Ernennung der Schiedsrichter unterliegt der Zuständigkeit des Referee Departments von Swiss Basketball. Alle Schiedsrichterkosten gehen zu Lasten von Swiss Basketball.

**Art. 9. Disziplinarfälle und Proteste**

Alle Disziplinarfälle und Proteste im Rahmen der CSJ sind im Rechtspflegereglement von Swiss Basketball geregelt.

Die Spezialprozedur für Disziplinarfälle und Proteste (Kapitel 2.3, Artikel 23 ff) wird in den Viertelfinalen angewandt.

Für die Final Four wird eine spezielle Prozedur für Disziplinarfälle und Proteste erlassen und angewandt.

**Art. 10. Busse eines Lizenznehmers**

Der Club, dessen Lizenznehmer aufgrund einer ordentlichen oder einer ausserordentlichen Disziplinarprozedur gebüsst wird, haftet gemeinsam für die Bezahlung der Busse.

**Art. 11. Rückzug einer qualifizierten Mannschaft**

Eine ordnungsgemäss qualifizierte (von ihrer Conference angemeldete) Mannschaft, welche auf die Teilnahme an den CSJ verzichtet oder sich während des Wettkampfs zurückzieht, fügt Swiss Basketball und den anderen Clubs Schaden zu. Der Club, dessen Mannschaft sich zurückzieht, wird mit einer Busse bestraft, deren Höhe im Anhang aufgelistet ist.

**Art. 12. Forfait**

Eine Mannschaft, welche den Ablauf einer Begegnung während eines Wettkampfs verhindert (z.B. durch ihre Abwesenheit) fügt Swiss Basketball und der gegnerischen Mannschaft Schaden zu. Die säumige Mannschaft wird mit einer Forfait-Niederlage bestraft.

Das gleiche gilt für Mannschaften, welche gegen den Art. 4 der vorliegenden Weisung verstossen.

Eine Mannschaft, welche 15 Minuten nach der offiziellen Eintreffzeit gemäss dem FIBA-Reglement (Art. 20.1) nicht anwesend ist, verliert ebenfalls per Forfait.

**Art. 13. Schadenersatz**

Ein Club, der sich den oben aufgeführten Fällen schuldig macht, muss für die Schäden seines Verhaltens Ersatz leisten.

Im Fall einer Forfait-Niederlage hat/haben die geschädigte/n Partei/en ab Ankündigung des Forfaits oder dem Rückzug fünf Tage Zeit, um dem Exekutivkomitee ihre ordentlich begründeten Entschädigungsansprüche bekanntzugeben. Das Exekutivkomitee entscheidet.

Der verantwortliche Club überweist ausserdem Swiss Basketball eine Entschädigung von CHF 250.- für die Deckung der administrativen Gebühren.

Wenn der verantwortliche Club die ihm auferlegten Entscheide nicht ausführt, kann Swiss Basketball die folgenden Massnahmen unternehmen: Busse, Spielsperre und Ausschluss. Die Busse kann mit einer der anderen Sanktionen kombiniert werden.

#### **Art. 14. Bussen**

Im Fall einer Forfait-Niederlage kann das Exekutivkomitee eine Busse gegen den verantwortlichen Club in Höhe von bis zu CHF 2'000.- aussprechen.

Die Organisationsspesen der gegnerischen Mannschaft (insbesondere die Hallenmiete und andere administrative Kosten) gehen, falls ordentlich belegt, zu Lasten des verantwortlichen Clubs.

#### **Art. 15. FIBA-Modalitäten**

Im Fall einer Forfait-Niederlage sind die im neusten FIBA-Spielreglement definierten Verfügungen anwendbar

Insbesondere werden die folgenden Modalitäten angewandt:

- Wenn die Mannschaft, welche von der Forfait-Niederlage profitiert, den Match gewinnt, bleibt das Spielresultat bestehen;
- Wenn die Mannschaft, welche von der Forfait-Niederlage profitiert, den Match verliert, lautet das Spielresultat 20:0 zu ihren Gunsten.

#### **Art. 16. Ausschluss**

Im Fall einer Forfait-Niederlage wird die verantwortliche Mannschaft automatisch ausgeschlossen.

#### **Art. 17. Zulassung des Spiels**

Die Zulassung aller Spiele der CSJ unterliegt der Verantwortung von Swiss Basketball. Alle Entscheidungen diesbezüglich können nicht angefochten werden. Sie sind definitiv.

#### **Art. 18. Lizenzen**

Unter Vorbehalt der Anwendung des Art. 2.1.1 des Lizenzreglements können alle von Swiss Basketball ordnungsgemäss lizenzierten Spieler an diesem Wettkampf teilnehmen.

Die Tischoffiziellen, der Speaker sowie Begleitpersonen, welche auf der Spielerbank Platz nehmen, müssen im Besitz einer für die Saison gültige Lizenz sein.

#### **Art. 19. Spielerbank**

Die Clubs der Kategorien U20 und U17 müssen mindestens 10 Spieler auf dem Matchblatt aufführen. Jeglicher Verstoss gegen diese Verfügung wird mit einer Busse wie im Anhang definiert geahndet.

Die Clubs der Kategorien U13 und U15 unterstehen den Spielweisungen Kategorien U13 – U15.

**Art. 20. Spieler auf dem Matchblatt**

Die Spieler, welche auf dem Matchblatt eingetragen sind, müssen umgezogen (in den Matchtrikots) auf der Spielbank sein, von Swiss Basketball ordnungsgemäss lizenziert, nicht gesperrt, qualifiziert und in der Lage, am Spiel teilzunehmen.

**Art. 21. Rapporte an Swiss Basketball**

Die Schiedsrichter kontrollieren und berichten an Swiss Basketball. Swiss Basketball ist, basiert auf den Berichten, die er erhält, für das Erteilen von Sanktionen zuständig.

**Art. 22. Spielorte und -zeiten**

Die Zeiten der Spiele müssen unbedingt eingehalten werden.

**Art. 23. Lizenzen vor dem Spielstart**

Die Schiedsrichter müssen 30 Minuten vor dem Spielbeginn im Besitz der Lizenzen sein.

**Art. 24. Spielbereitschaft**

Die Mannschaften müssen 30 Minuten vor der Anfangszeit des Spiels bereit sein.

**Art. 25. Hin- und Rückspiel**

*Serie mit Hin- und Rückspiel wie Europa-Cup-Modus*

Das Hinspiel findet bei der Mannschaft zuhause statt, die nach der Vorphase weniger gut klassiert war. Das Rückspiel findet bei der Mannschaft zuhause statt, die nach der Vorphase besser klassiert war.

Ein Unentschieden ist im Hinspiel möglich. Beim Rückspiel ist ein Unentschieden erlaubt, falls das Hinspiel nicht unentschieden war. Am Ende des Rückspiels sind Verlängerungen nötig, solange der Punktestand der beiden Begegnungen beider Mannschaften identisch ist.

## **C. Administrative technische Verfügungen**

### **Art. 26. Spielkalender**

#### **Art. 26.1. Sperrdaten**

Alle Clubs kennen die für die CSJ gesperrten Daten. Sie sind in einer Liste auf der Webseite von Swiss Basketball verfügbar.

#### **Art. 26.2. Spielzeiten der Begegnungen**

Im Rahmen der Viertelfinale müssen sich die Clubs einig werden über die Daten und Zeiten der beiden Begegnungen. Bei Uneinigkeit entscheidet Swiss Basketball die Zeit des Spiels entsprechend der Verfügbarkeit der Halle des Gastclubs.

#### **Art. 26.3. Aufgebot**

Die definitiven Spielkalender gelten gleichzeitig als offizielles Aufgebot.

Änderungen des Kalenders können von den Clubs verlangt werden, indem sie die Prozedur gemäss dem nachstehenden Artikel 25.4 befolgen. Swiss Basketball ist befugt, eine Zeit und ein Datum aufzuerlegen.

#### **Art. 26.4. Anfrage einer Kalenderänderung**

Jegliche Anfrage für eine Kalenderänderung muss schriftlich (E-Mail, Fax oder Brief) an Swiss Basketball adressiert werden.

Die Anfrage muss spätestens 5 Tage vor der Austragung der gefragten Begegnung im Besitz des Sekretariats von Swiss Basketball sein.

Jegliche Kalenderänderung unterliegt einer administrativen Gebühr von CHF 50.-, welche der anfragende Club zu entrichten hat.

Für den verspäteten Versand einer Anfrage muss ebenfalls vom antragstellenden Club eine Gebühr bezahlt werden, deren Betrag in der Bussenliste im Anhang aufgeführt ist.

Jegliche Kalenderänderung kann nur mit dem Einverständnis der beiden betroffenen Parteien stattfinden, ausser sie wird von Swiss Basketball auferlegt.

Swiss Basketball entscheidet über jeglichen Streitfall zwischen den beiden Mannschaften. Der Verband ist auch allein zuständig, Änderungsanträge anzunehmen oder abzulehnen, welche z.B. nicht innerhalb der oben genannten Fristen eingereicht worden sind.

Die Änderung des Kalenders wird erst nach Erhalt des neuen, offiziellen, von Swiss Basketball ausgestellten Aufgebots gültig.

**Art. 27. Matchblätter****Art. 27.1. Aufgabe des Schreibers**

Der Block mit den Matchblättern wird vom Heimclub zur Verfügung gestellt. Anlässlich der Viertelfinale sind kantonale Spielblätter erlaubt. Das Blatt muss ausgefüllt und 30 Minuten vor dem geplanten Spielbeginn den Schiedsrichtern vorgelegt werden.

Um die Arbeit für die Zulassung zu vereinfachen, sollten die Spieler, wenn möglich, an allen CSJ-Begegnungen dieselbe Nummer haben. Die Reihenfolge NAME VORNAME muss eingehalten werden und die Rechtschreibung mit der Lizenz übereinstimmen. Das Matchblatt muss für alle leserlich sein.

Der Heimclub muss darauf achten, dass die Kopfzeile des Matchblatt richtig und leserlich ausgefüllt ist: Nummer der Begegnung, Spieldatum und -zeit sowie die Kolonne mit den erzielten Punkten beider Mannschaften.

Die Endkontrolle des Matchblatts durch die Schiedsrichter wird nicht am Schreibertisch ausgeführt. Die Offiziellen bleiben für die Schiedsrichter bis zur kompletten Vervollständigung des Matchblatts zur Verfügung, danach bringt der Schreiber die für die Schlusskontrolle bereiten, schon von den 3 Tischoffiziellen unterzeichneten Matchblätter in die Garderobe der Schiedsrichter. Die erzielten Punkte der Spieler beider Mannschaften werden von einem Offiziellen der Heimmannschaft auf dem Matchblatt notiert, nachdem es von den Schiedsrichtern unterschrieben worden ist.

Blöcke der Matchblätter können im Internetshop auf der Webseite von Swiss Basketball bestellt werden (<https://www.swissbasketshop.ch/>).

**Art. 27.2. Versand des Matchblatts**

Der Heimclub ist für das Weiterleiten des Matchblatts an den Service Competitions von Swiss Basketball verantwortlich.

Das Blatt muss auf jeden Fall im PDF-Format an die nachstehende Adresse gemailt werden (das Sekretariat muss die Blätter von Spielen an Wochenenden spätestens am Montagmittag und von Spielen unter der Woche am Mittag des Folgetags zur Verfügung haben):

**info@swissbasketball.ch**

Das Original muss innerhalb von 3 Arbeitstagen per Post an die nachstehende Adresse geschickt werden. Falls ein Schiedsrichter das Original behalten hat, muss der Heimclub eine Kopie per E-Mail wie oben erwähnt übermitteln.

**Swiss Basketball, Rte d'Englisberg 5, 1763 Granges-Paccot**

Jegliche Verspätung beim Einsenden des Matchblatts wird mit einer Busse bestraft, deren Höhe in der Liste der Administrativbussen aufgeführt ist.

Nach der üblichen Erinnerung kann ein Nichteinsenden des Matchblatts mit einer Forfait-Niederlage sanktioniert werden.

**Art. 27.3. Protest und Schiedsrichterbericht**

Falls der Schiedsrichter einen Bericht erstellt, ist der Art. 13 des Rechtspflegereglements anwendbar. Im Fall eines Protests ist der Art. 29 des Rechtspflegereglements anwendbar.

Des Weiteren übermittelt der Heimclub eine Kopie des Matchblatts per E-Mail an die betroffenen Instanzen, gemäss den Anweisungen des Art. 27.2. der vorliegenden Weisungen.

Ab den Viertelfinalen entscheidet die Technische Kommission von Swiss Basketball, welche aus drei neutralen, vom Vorstand ernannten Mitgliedern zusammengesetzt ist, über Protest- oder Streitfälle, die während den Begegnungen eintreffen könnten, und dies ausnahmsweise in Abweichung zu den Artikeln 29 bis 32 des Rechtspflegerelements von Swiss Basketball.

### **Art. 28. Übermittlung der Resultate**

Übermittlung des Endresultats, der Resultate jedes Viertels sowie der Anzahl Zuschauer in die Datenbank "Basketplan" anhand des Club-Logins am Spieltag bis um Mitternacht.

Bei Problemen kontaktieren Sie die Hotline unter 079 502 86 25.

Ein Club, der die oben genannten Anweisungen nicht einhält, wird mit einer Busse bestraft, deren Betrag in der Bussenliste aufgeführt ist.

### **Art. 29. Beglaubigung der Hallen und der Spielfelder**

#### **Art. 29.1. Referenzen**

Die Clubs müssen die Verfügungen der Weisung (DL 215) und des Schweizerischen Handbuchs für die Konstruktion und Infrastruktur von Basketballhallen für die Beglaubigung der Spielfelder und -hallen beachten.

Des Weiteren müssen sie die Zulassungskriterien und die Verfügungen der neusten Version des offiziellen FIBA-Basketballreglements betreffend die Einrichtungen und das Material befolgen.

Jegliches Versäumnis wird falls nötig mit einer Busse bestraft, deren Höhe in der Liste der Administrativbussen aufgeführt ist (siehe Anhang 1).

#### **Art. 29.2. Zulassungsklassen**

Um an diesem Wettkampf teilnehmen zu können, muss der Club in einer Halle der Klasse 3 entsprechend dem Art. 2 der Weisung DL 215 spielen können: "Hallen, welche die meisten Kriterien ... einhalten, aber über gewisse klar definierte Erleichterungen im weiteren Sinne verfügen".

#### **Art. 29.3. Regelwidrigkeiten**

Jede Regelwidrigkeit in Beziehung zum oben genannten Text muss vom Gastclub und/oder von den Schiedsrichtern Swiss Basketball gemeldet werden. Die Zulassung einer Halle kann jederzeit in Frage gestellt werden.

### **Art. 30. Telefonische Erreichbarkeit**

Alle Clubs müssen Swiss Basketball eine Telefonnummer mitteilen, welche am Spieltag ab der Öffnung der Halle bis 30 Minuten nach Spielschluss erreichbar ist.

Diese Telefonnummern werden allen Clubs rechtzeitig mitgeteilt. Sie stehen für alle wichtigen Kommunikationen zur Verfügung, besonders betreffend Zwischenfälle auf der Strasse.

**Art. 31. Öffnung der Halle**

Die Halle und die Garderoben müssen 90 Minuten vor der Eintreffzeit offen sein, hingegen kann diese Zeit auf 60 Minuten verkürzt werden, falls nötig. Das Spielfeld muss der Gastmannschaft spätestens 45 Minuten vor Spielbeginn zur Verfügung stehen, hingegen kann diese Zeit den Umständen entsprechend auf 30 Minuten verkürzt werden.

**Art. 32. Transporte, Spiele, Orte und Zeiten**

Die Clubs müssen alle Vorkehrungen treffen, um die Einhaltung der geplanten Wettkampfzeiten zu garantieren.

Die offiziell anerkannten Transportmittel sind der öffentliche Verkehr (von Transportfirmen betriebene Eisenbahnen, Flugzeuge oder Busse, inklusive private oder gemietete Busse mit mindestens 9 Sitzplätzen). Andere Privatfahrzeuge werden nicht als offizielle Transportmittel anerkannt.

Die Gastmannschaft ist verantwortlich für alle Zwischenfälle der Anreise, die nicht vorhersehbar waren: Pannen, Unfälle, Staus, alternative Routen, Wetterbedingungen usw.

Wenn eine Mannschaft, welche ein anerkanntes Transportmittel benutzt, verspätet ist, informiert sie den Verantwortlichen der Heimmannschaft via die offizielle Hallentelefonnummer (mobiles Telefon oder Festnetzanschluss), die auf der Webseite von Swiss Basketball angegeben ist.

Der Match kann bis spätestens 60 Minuten nach der offiziellen Eintreffzeit begonnen werden. Swiss Basketball ist für die Entscheidung einer Aufschiebung von bis zu 60 Minuten zuständig.

In jedem Fall muss beiden Mannschaften eine Aufwärmzeit von 30 Minuten zugesprochen werden.

Wenn 60 Minuten überschritten werden (inklusive Aufwärmzeit), müssen die Schiedsrichter alles unternehmen, um eine der folgenden Personen zu erreichen: **Erik Lehmann, Direktor Elite, Competition, Technik (Nummer 079 / 637 01 66), Valère Bula, Abteilung Competition (Nummer 079 / 338 66 47) oder Gilles Delessert, Abteilung Competition (Nummer 079 / 502 86 25)**. Diese Personen können zusammen mit den Schiedsrichtern entscheiden, ob die Wartezeit verlängert oder das Spiel verschoben wird.

Auf jeden Fall ist Swiss Basketball allein zuständig, über eine Forfait-Niederlage entscheiden zu können.

Swiss Basketball kann offizielle Belege verlangen.

Falls ein Schiedsrichter verspätet ist, gelten die oben erwähnten Regeln analog. Die besonderen Verfügungen in den Weisungen für Schiedsrichter, welche zu Beginn jeder Saison vom Referee Department herausgegeben werden, bleiben vorbehalten.

Bei technischem oder materiellem Versagen, Lichtpannen usw. wird der Heimmannschaft eine Frist von 60 Minuten gewährt, um die Sache in Ordnung zu bringen. In dieser Zeit ist eine Periode von maximal 30 Minuten für das Aufwärmen der Mannschaften inbegriffen. Falls die Installationen für das Zeitnehmen defekt sind, muss der Heimclub ein manuelles Zeitnehmen mit zwei verschiedenen Signaltönen gewährleisten, damit das Spiel stattfinden kann.

Wenn 60 Minuten überschritten werden, müssen die Schiedsrichter alles unternehmen, um eine der folgenden Personen zu erreichen: **Erik Lehmann, Direktor Elite, Competition, Technik (Nummer 079 / 637 01 66), Valère Bula, Abteilung Competition (Nummer 079 / 338 66 47) oder Gilles Delessert, Abteilung Competition (Nummer 079 / 502 86 25)**. Diese Personen können

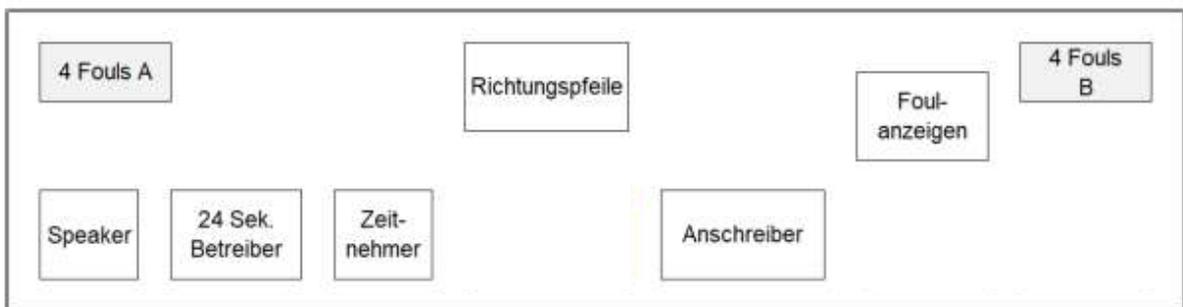
zusammen mit den Schiedsrichtern entscheiden, ob die Wartezeit verlängert oder das Spiel verschoben wird.

Die Heimmannschaft stellt der Gastmannschaft mindestens 4 Parkplätze in der Nähe der Halle gratis zur Verfügung, wovon einer gross genug für einen Bus oder Minibus ist.

Falls ein Spiel verschoben oder ein Forfait entschieden wird, können die Organisationskosten der ursprünglich geplanten Begegnung (Hallenmiete, Schiedsrichterkosten, spezifische Kommunikation) der für die Verschiebung oder das Forfait verantwortlichen Einheit (Club, Referee Department, Swiss Basketball) verrechnet werden. Ein Antrag mit den nötigen Belegen muss Swiss Basketball innerhalb 5 Tagen unterbreitet werden. Swiss Basketball entscheidet, und sein Entscheid ist definitiv.

**Art. 33. Auslegung des Schreibertischs**

Auf Empfehlung des Referee Departments muss der Schreibertisch mindestens 30 Minuten vor Spielbeginn wie folgend ausgelegt werden:



Der Speaker muss unbedingt am Schreibertisch oder ganz in seiner Nähe sitzen, damit die Offiziellen, falls nötig, einfach mit ihm kommunizieren können.

**Art. 34. Vertonung am Tisch**

Die Clubs müssen alle nötigen Vorkehrungen treffen, damit die Signaltöne (2 verschiedene Töne für Spielunterbrüche sowie das Ende der Halbzeit und des Spiels) absolut gut hörbar sind.

**Art. 35. Tischoffizielle**

Im Rahmen der Viertelfinale muss der Heimclub zwei Offizielle stellen (Zeitnehmer und 24-Sekunden-Betreiber), der Gastclub einen (Schreiber). Für die Final Fours kommt jeder Club mit einem Offiziellen, der 24-Sekunden-Betreiber wird vom organisierenden RV gestellt.

Die Offiziellen müssen von Swiss Basketball lizenziert sein und eine gültige Anerkennung als Nationale oder Regionale Tischoffizielle (NTO oder RTO) besitzen. Ein Club, dessen Offizieller nicht anerkannt ist, wird mit einer Sanktion gemäss der Liste im Anhang gebüsst.

Nur die nachstehenden Personen sind am Schreibertisch erlaubt: Schreiber, Zeitnehmer, 24-Sekunden-Betreiber und Speaker. Der Speaker muss ebenfalls bei Swiss Basketball lizenziert sein.

Die Tischoffiziellen müssen 20 Minuten vor dem Spielbeginn am Schreibertisch sitzen und bereit sein. Sie stehen auch während der Pausen den Schiedsrichtern zur Verfügung.

Die Abwesenheit von Offiziellen am Tisch, das Fehlen von anerkannten Tischoffiziellen sowie das Nichtvorweisen gültiger Lizenzen werden mit einer Sanktion gemäss der Liste im Anhang gebüsst.

Wenn beide Clubs einverstanden sind und dies entsprechend auf dem Matchblatt vermerkt wird, kann der Heimclub alle Tischoffiziellen stellen und ist in dem Fall auch für allfällige Versäumnisse verantwortlich.

Swiss Basketball lehnt jegliche Verantwortung in Streitfällen ab. Entscheidungen, welche der Verband in solchen Fällen treffen muss, sind unanfechtbar, besonders wenn es um die Anwendung von Sanktionen gemäss der Liste im Anhang geht.

### **Art. 36. Wahl der Körbe und der Mannschaftsbänke**

Bei allen Begegnungen muss die im Kalender zuerst erwähnte Mannschaft (die Heimmannschaft) ihre Bank und ihren Korb auf der linken Seite des Schreibertisches, in Richtung Spielfeld geschaut, haben.

Falls beide Clubs einverstanden sind können die Mannschaften die Bänke und/oder die Körbe vertauschen.

### **Art. 37. Mannschaftsbänke**

Die FIBA-Regeln werden betreffend die Belegung und die Anzahl Plätze auf den Mannschaftsbänken angewandt.

Alle Personen, welche auf der Spielerbank Platz nehmen, müssen lizenziert sein (Kontrolle durch die Schiedsrichter).

Kommunikationsmittel (z.B. Mobiltelefone) sind auf den Mannschaftsbänken nicht erlaubt. Verstösse werden mit einer Administrativbusse von maximal **CHF 300.-** bestraft.

### **Art. 38. Spielerausrüstung**

Jedes Mannschaftsmitglied muss ein Trikot tragen, das auf der Vorder- und der Rückseite nummeriert ist. Die Nummern müssen vollgedruckt und einfarbig sein und die Farbe muss mit derjenigen des Trikots kontrastieren.

Die Nummern müssen klar sichtbar sein und:

- diejenigen der Rückseite müssen mindestens 20 cm hoch sein,
- diejenigen der Vorderseite müssen mindestens 10 cm hoch sein,
- dürfen nicht weniger als 2 cm breit sein,
- die Mannschaften müssen Nummern zwischen 1 und 99 resp. 0 und 00 benutzen,
- Spieler derselben Mannschaft können nicht die gleichen Nummern haben,
- Werbung oder Logos müssen mindestens 5 cm von den Nummern entfernt sein.

Die Mannschaften müssen mindestens zwei Sets Trikots haben:

- die im Programm zuerst erwähnte Mannschaft (Heimmannschaft) muss helle Trikots tragen,
- die im Programm als zweite erwähnte Mannschaft (Gastmannschaft) muss dunkle Trikots tragen,
- falls beide Mannschaften einverstanden sind, können sie die Farben der Trikots vertauschen.

### *Weitere Ausrüstung*

Die gesamte Ausrüstung muss fürs Spielen geeignet sein. Jegliche Ausrüstung, welche die Grösse des Spielers oder seine Sprungkraft vergrössert oder ihm in irgendeiner anderen Art einen unlauteren Vorteil zukommen lässt, ist nicht gestattet.

Die Spieler dürfen nichts tragen (Objekte), das die anderen Spieler verletzen könnte.

### **Nicht erlaubt:**

- Schütze oder Schienen für Finger, Hände, Handgelenke, Ellbogen oder Vorderarme aus Leder, Plastik, weichem Plastik, Metall oder anderen harten Substanzen, auch wenn sie mit einer weichen Polsterung überzogen sind,
- Gegenstände, welche schneiden oder aufschürfen können (Nägel müssen kurz geschnitten sein),
- Kopfschmuck, Haaraccessoires oder -schmuck.

### **Erlaubt:**

- Schütze für die Schultern, Arme, Oberschenkel oder Beine, insofern sie genügend gepolstert sind,
- Druckmanschetten (arm sleeves),
- Kompressionsstrümpfe,
- Knieschütze, sofern sie genügend abgedeckt sind,
- Schütze für gebrochene Nasen, auch wenn sie aus einem harten Material sind,
- Zahnschütze,
- Brillen, wenn sie keine Gefahr für andere Spieler darstellen,
- Stirnbänder. Sie dürfen nicht das Gesicht oder Teile davon abdecken (Augen, Nase, Lippen) und für den Spieler selbst oder andere Spieler gefährlich sein. Sie dürfen keine Teile zum Öffnen oder Schliessen in der Nähe des Gesichts und/oder des Halses haben,
- Bandagen (Tape) für die Arme, Schultern, Beine usw.,
- Schweissbänder am Handgelenk maximal 10 cm breit,
- Sprunggelenkbandagen (ankle braces),
- Der rechte und der linke Schuh müssen identisch sein. Blendende Lichter und reflektierende Stellen sind verboten.

Während des Spiels dürfen die Spieler auf ihrem Körper, in ihren Haaren oder anderswo keine Namen, Marken oder Logos für Werbungen oder karitative Organisationen und keine anderen besonderen Zeichen tragen.

Andere Ausrüstungen, welche hier nicht speziell erwähnt sind, müssen im Voraus von Swiss Basketball genehmigt werden.

#### **Art. 39. Bälle**

Während offiziellen, von Swiss Basketball organisierten Spielen wird den Clubs die Benutzung von MOLTEN-Bällen nahegelegt.

Der Heimclub muss seinem Gegner mindestens vier Bälle in gutem Zustand und desselben Typs, mit dem die Begegnung bestritten wird, zur Verfügung stellen.

#### **Art. 40. Lizenzen**

Fotokopien von Lizenzen werden nicht anerkannt. Ein Duplikat kann vom Lizenzbüro von Swiss Basketball verlangt werden.

Die Originallizenzen müssen unterzeichnet sein. Die Fotografie des Lizenznehmers muss am dafür vorgesehenen Ort aufgeklebt sein.

Jegliches Versäumnis wird falls nötig mit einer Busse bestraft, deren Höhe in der Liste der Administrativbussen aufgeführt ist (siehe Anhang 1).

Das Lizenzreglement von Swiss Basketball, das aktuelle FIBA-Reglement sowie die Lizenzweisungen von Swiss Basketball sind die einzige vorschriftsmässige Referenz in Sachen Lizenzen für in der Schweiz oder im Ausland ausgebildete Spieler.

Das Kapitel 4 der Lizenzweisungen von Swiss Basketball bestimmt die Gültigkeit der Lizenz und damit die Qualifikation des Spielers.

#### **Art. 41. Garderoben**

Die Mannschaften müssen über saubere Garderoben mit Duschen verfügen können.

Der Heimclub muss eine saubere Garderobe mit Duschen für die Schiedsrichter vorsehen. Sie muss mit Schlüssel abgeschlossen werden können.

Der Schlüssel dieser Garderobe muss den Schiedsrichtern gegeben werden, sonst muss der Heimclub die Sicherheit gewährleisten und allen unbefugten Personen den Zutritt verweigern.

#### **Art. 42. Sicherheit und medizinischer Dienst**

##### **Art. 42.1. Sicherheit**

Die Heimclubs sind für die Sicherheit des Publikums, der Tischoffiziellen, der Schiedsrichter, der Trainer und der Spieler verantwortlich.

Unter Umständen können die Gastclubs ebenfalls für die Sicherheit verantwortlich gemacht werden. Die Organe und Führungspersonen von Swiss Basketball werden von jeglicher Verantwortung bei Unfällen oder anderen Zwischenfällen an Begegnungen entlastet.

In Sachen Sicherheit und Organisation des Sicherheitsdiensts müssen sich die Heimclubs an die Gemeinde- und Kantonsvorschriften richten, wo sich die Halle befindet, sowie an interkantonale und nationale Vorschriften.

**Art. 42.2. Medizinischer Dienst**

Es wird wärmstens empfohlen, dass der Heimclub oder der organisierende Club so weit wie möglich eine minimale medizinische Hilfeleistung mit dem nötigen Material (Erste-Hilfe-Material, Defibrillator) gewährleistet.

**Art. 43. Ethikcodex**

Die Clubs verpflichten sich, den Ethikcodex von Swiss Basketball einzuhalten und ihn im Club, an ihre Spieler, Trainer, Führungspersonen und dem medizinischen Personal zu verteilen.

**Art. 44. Höherstufung**

Die Verfügungen der Weisung bezüglich Höherstufungen der Spieler sind vorbehalten.

## D. Meisterschaftsmodus

### Art. 45. Konferenzen

Die Schweiz ist in zwei Konferenzen unterteilt:

- Die Konferenz East mit den RV ProBasket, BVN und ATP
- Die Konferenz West (COBB) mit den RV AFBB, ACGBA, ACNBA, AVB, AVSBA und KBBV.

### Art. 46. Qualifikationsmodus

Jede Konferenz muss innerhalb der von Swiss Basketball erteilten Frist die Namen der vier qualifizierten Mannschaften jeder Kategorie, gemäss den Rängen 1 bis 4, mitteilen. Sie ist alleinverantwortlich für die Organisation dieser Qualifikationen.

### Art. 47. Spielzeiten

Ein Spiel der Viertelfinale kann nicht vor 13.00 Uhr muss aber spätestens um 17.30 Uhr beginnen, ausser auf Abmachung der beiden Clubs oder Entscheid von Swiss Basketball.

Für die Final Fours wird für das Spielprogramm des Samstags die Herkunft der Mannschaften berücksichtigt. Hingegen ist für den Sonntag kein Arrangement möglich.

## Play-offs für den Titel

### *Viertelfinale*

### Art. 48. Hin- und Rückspiel

Die Begegnungen der Viertelfinale werden in einem Hin- und einem Rückspiel bestritten, wie im Modus des Europa-Cups (s. Art. 25).

### Art. 49. Reihenfolge der Spiele

Die Reihenfolge der Spiele ist die folgende:

- 1. West gegen 4. Ost (Paar A)
- 2. Ost gegen 3. West (Paar B)
- 1. Ost gegen 4. West (Paar C)
- 2. West gegen 3. Ost (Paar D)

### Art. 50. Verlierer Viertelfinale

Die Verlierer der Paare A, B, C und D scheiden aus dem Wettkampf aus.

**Art. 51. Für die Final Four qualifiziert**

Die Mannschaften der Paare A, B, C und D mit den meisten Punkten nach zwei Spielen sind für die Final Four qualifiziert.

*Final Four***Art. 52. Halbfinale**

Die Begegnungen der Halbfinale werden in einem einzigen Spiel bestritten.

**Art. 53. Reihenfolge der Spiele**

Die Reihenfolge der Spiele ist die folgende:

- Gewinner des Paares A gegen den Gewinner des Paares B der Viertelfinale (Paar E)
- Gewinner des Paares C gegen den Gewinner des Paares D der Viertelfinale (Paar F)

**Art. 54. Verlierer der Halbfinale**

Die Verlierer der Paare E und F bestreiten das Kleine Finale um die Plätze 3 und 4.

**Art. 55. Gewinner**

Die Gewinner der Paare E und F sind für das Finale um Platz 1 und 2 qualifiziert.

**Art. 56. Spielaufstellung Kleines Finale**

Das Kleine Finale um Platz 3 und 4 findet in einem einzigen Spiel statt.

Die Spielaufstellung (Heim- und Gastmannschaft) des Kleinen Finales wird von Swiss Basketball festgelegt.

**Art. 57. Spielaufstellung Finale**

Das Finale um Platz 1 und 2 findet in einem einzigen Spiel statt.

Die Spielaufstellung (Heim- und Gastmannschaft) des Finales wird von Swiss Basketball festgelegt.

**Art. 58. Vizemeister**

Der Verlierer wird Schweizer Vizemeister in seiner Spielkategorie.

**Art. 59. Schweizer Meister**

Der Gewinner wird Schweizer Meister in seiner Spielkategorie.

## **E. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **Art. 60. Originaltext**

Bei Abweichungen ist der französische Text der vorliegenden Weisungen ausschlaggebend.

### **Art. 61. Inkrafttreten**

Die vorliegenden Weisungen wurden am 13. Juni 2018 vom Vorstand genehmigt und treten am 1. Juli 2018 in Kraft.

## F. Anhang 1 – Bussenliste

Type	Eigenschaften	
Übermittlung der Resultate	Übermittlung auf den Server nicht fristgerecht	100.00
	Fehlerhafte Übermittlung	50.00
Matchblatt	Empfang nicht fristgerecht	100.00
	Originaldokument fehlt	50.00
	Fehler in der Punktezählung der Spieler	50.00
	Vorlage für Kontrolle zu spät	50.00
Match	Verspäteter Spielbeginn oder zu späte Bekanntgabe der Spielzeiten	100.00
Tischoffizielle	Fehlen anerkannte/r Tischoffizielle/r	100.00
	Abwesenheit von Tischoffiziellen	100.00
	Nicht vorgelegte oder ungültige Lizenz/en	50.00
	Verspätete Ankunft	50.00
Speaker, Statistiker, Pflegende/r, Clubfunktionäre	Nicht vorgelegte oder ungültige Lizenz/en	50.00
Trainer und Assistenztrainer	Nicht vorgelegte oder ungültige Lizenz/en (Lizenzweisung SWB Art. 4a)	25.00
Spieler	Nicht vorgelegte oder ungültige Lizenz/en (Lizenzweisung SWB Art. 4a)	50.00
	Fehlendes Originaldokument oder Foto	50.00
	Gesamte Lizenzen nicht vorgelegt	200.00
Tischmaterial	Fehlendes Tischmaterial, fehlende 24-Sekunden-Uhr, fehlende oder unpassende Anzeigetafel	100.00
Ausrüstung der Mannschaften	nicht ordnungsgemäss	50.00
Aufstellung der Mannschaften	Ungenügende Anzahl (spielfähiger) Spieler auf der Bank (Betrag pro Spieler)	100.00
Spielkalender	Anfrage ausserhalb der Fristen	100.00
Mannschaftsrückzug	Vor dem Wettkampf	500.-
	Vor dem Final Four	1'000.-
Niederlage aufgrund Forfait-Entscheidung	Administrative Busse	Bis 2'000.-
	Administrative Gebühr	250.00
Preisübergabe	Abwesenheit	200.00